

#### **IV. Forum: Aktuelle Entwicklungen im landwirtschaftlichen Sozialversicherungsrecht**

Dr. Erich Koch, Ausschussvorsitzender

Das diesjährige Forum befasste sich grundlegend mit dem Wesen und dem Potential der landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK).

Dabei wurde zunächst dargestellt, dass und inwiefern sich die LKK von den anderen gesetzlichen Krankenkassen unterscheidet (in Bezug auf den Kreis der versicherten Personen, das Kassenwahlrecht, die Spitzenverbandsqualität, ...). Nach der einführenden Darstellung der wesentlichen Merkmale der allgemeinen gesetzlichen Krankenkassen folgte ein systematischer Vergleich mit der LKK u. a. in Bezug auf die Finanzierung, die Systemzugehörigkeit, die Selbstverwaltung, ministerielle Zuständigkeiten, die Vereinigungs- und Insolvenzfähigkeit. Trotz des nahezu deckungsgleichen Leistungsregimes – die Betriebshilfe stellt insofern die einzige relevante Sonderleistung dar – hat die LKK als eigenständiger Teil des agrarsozialen Sicherungssystems einen Sondercharakter. Ihre Zwecke decken sich, unabhängig von diversen rechtlichen Besonderheiten, nicht vollständig mit denen der allgemeinen Krankenkassen. Das ergibt sich weniger aus den insofern unübersichtlichen (Verweisungs-)Regelungen im KVLG 1989, sondern vielmehr aus dem Bundeshaushaltsgesetz.

Dieses beschreibt jährlich wiederholend die Zwecke der landwirtschaftlichen jenseits derjenigen der allgemeinen Sozialversicherung:

„Die Agrarsozialpolitik trägt als zielorientierte, gestaltende Politik zugunsten der aktiven Landwirte und ihrer Familien dazu bei, die Voraussetzungen für die Entfaltung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft zu schaffen. Als berufsständisch geprägtes Sondersystem ist sie darauf ausgerichtet, die besonderen Belange selbständiger Landwirte bei ihrer sozialen Absicherung bestmöglich zu berücksichtigen und den Strukturwandel in der Landwirtschaft sozial zu flankieren.“ Die Zusammenschau von Bundeshaushaltsgesetz, KVLG 1989 und SGB V macht einen Mangel an Kohärenz und an Transparenz deutlich. Dieser besteht bereits in Form einer nicht immer übersichtlichen und stringenten Verweisungstechnik (das KVLG 1989 verweist als *lex specialis* auf verschiedene Bestimmungen des SGB V).

Getragen von einer zweifachen Solidarität, einerseits des Mitgliederkreises, andererseits der Gemeinschaft der Steuerzahler, verkörpert die LKK als exklusive Unternehmerpflichtversicherung ein außergewöhnliches Sicherungsmodell. Die Zukunftsfähigkeit der LKK dürfte deshalb, ungeachtet einer gesetzlichen Bestandsgarantie durch die Ausnahme von den Fusionsregelungen im SGB V, in besonderem Maße von der innerlandwirtschaftlichen und von der gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz abhängen. Hierzu sollte das System der landwirtschaftlichen Sozialversicherung als Ganzes in seinen Grundzügen und Zweckbestimmungen durch den Gesetzgeber verständlicher gemacht werden.

Dabei liegen in der Nichtteilnahme der LKK am Versichertenwettbewerb durchaus Chancen, denn dies macht sie als nicht von wettbewerbsgeleiteten Interessen gesteuerte Organisation mit versicherungszweigübergreifendem Innovations- und Vernetzungspotential für Kooperationen mit Bundesministerien, der Wissenschaft und sozialen Akteuren interessant.

Zum Abschluss des Forums entstand die Anregung, verstärkt über Möglichkeiten der berufsspezifischen Gesundheitsförderung nachzudenken und die insofern von der SVLFG zu erbringenden Leistungen an betriebliche und gesellschaftliche Veränderungen anzupassen.